

HANS-KUNZ-GESELLSCHAFT
STATUTEN

A. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Hans-Kunz-Gesellschaft» (nachfolgend HKG) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld TG.

Art. 2: Zweck

Die HKG fördert das Werk von Hans Kunz mit dem Anspruch der wissenschaftlichen Verantwortlichkeit und möchte allen, die einen Zugang zum Denken von Hans Kunz gewinnen oder den ihren vertiefen wollen, ein Forum regelmässiger lebendiger Begegnung und Aussprache bieten. Im einzelnen verpflichtet sich die Gesellschaft folgenden Zielen:

a)

Die HKG sichert und bewahrt den gesamten überlieferten wissenschaftlichen Nachlass von Hans Kunz und übernimmt die Verantwortung für dessen Pflege und für die Betreuung des dafür geschaffenen öffentlichen Archivs in der Zentralbibliothek Solothurn. Sie bemüht sich auch darum, die wissenschaftliche Dokumentation zu erweitern.

b)

Die HKG fördert die Edition der Schriften von Hans Kunz (inklusive der Manuskripte und Autographe aus dem unveröffentlichten Nachlass).

c)

Die HKG organisiert und fördert Veranstaltungen, Tagungen und sonstige Vorhaben, die der vertieften Aneignung und der Verbreitung des Werkes von Hans Kunz dienen.

d)

Die HKG fördert wissenschaftliche Arbeiten zum Werk von Hans Kunz.

e)

Die HKG fördert die Herausgabe einer Buchreihe mit nationalem Charakter. Im Sinne eines Studium generale sollen in nummerierten Bänden Beiträge von Schweizer Forschern oder ausländische Arbeiten erscheinen, die Aspekte schweizerischen Geisteslebens zum Thema haben respektive auf Forschungen schweizerischer Herkunft Bezug nehmen. Die Beiträge sollen sowohl im Bereich der Human- als auch der Naturwissenschaften einem im weitesten Sinn phänomenologischen Ansatz verpflichtet sein.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglieder

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte ausübt.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die HKG erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Interessent hat vorgängig einen Anmeldebogen auszufüllen, welcher beim Sekretariat erhältlich ist. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied eine persönliche Mitgliedskarte ausgestellt.

Art. 5: Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 6: Ausschluss

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber der HKG nicht nachkommen, den Statuten, den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

C. ORGANISATION

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Kuratorium
- e) der wissenschaftliche Beirat
- f) das Patronat

Art. 8: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der sämtliche Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus schriftlich unter Beifügung der Traktandenliste eingeladen werden, findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Genehmigung der Jahresrechnung .
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und arbeitet ehrenamtlich.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Aufstellung des Budgets und die Erstellung des Tätigkeitsprogramms
- die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Beirates und des Patronats
- Organisation und Pflichtenheft des Kuratoriums, des Beirates und des Patronats

Art. 10: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Diese prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Art. 11: Kuratorium

Das Kuratorium steht der HKG beratend bei. Mitglieder sind Personen, welche aktiv an den Forschungsprojekten der Hans-Kunz-Gesellschaft teilnehmen.

Art. 12: Wissenschaftlicher Beirat

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates begutachten zuhanden der Förderinstitute und Publikationsorgane die Qualität der Projekte der HKG und unterstreichen allgemein die Bedeutung der Hans-Kunz-Forschung. Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Künste, die das Werk von Hans Kunz beschlägt (insbesondere der Philosophie, Psychologie, Psychiatrie (Psychopathologie), Psychoanalyse, Botanik und Zoologie).

Art. 13: Patronat

Dem Patronat gehören Persönlichkeiten an, die sich in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft für die HKG verwenden.

D. FINANZEN

Art. 14: Mittelherkunft, Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Zinsen
- Schenkungen und Vergabungen
- Erbeinsetzungen und Vermächtnissen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Die jährlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich auf:

- Fr. 100.00 für Einzelpersonen
- Fr. 120.00 für Ehepaare
- Fr. 50.00 für Studierende oder Personen in Ausbildung
- Fr. 300.00 für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Gesuch hin auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages verzichten.

Art. 15: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17: Steuerbefreiung

Die HKG ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen jedwelcher Art werden nur zur Erreichung der Ziele der HKG verwendet. Die HKG wird die Anerkennung als gemeinnütziger Verein bei den Steuerbehörden beantragen.

Art. 18: Liquidation

Die Liquidation ist vom Vorstand auf Grund eines gültigen Auflösungsbeschlusses durchzuführen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht an die Zentralbibliothek in Solothurn.

Art. 19 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 19. Oktober 1999 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 24. März 2012 in Muri AG.

Der Aktuar:

Die Präsidentin:

Rolf Kirsch, lic.phil,
Kreuzlingen

Ruth Gisi
Hochwald